

## **Antrag der Fraktion DIE LINKE**

### **Gleicher Lohn für gleiche Arbeit in der Abfallbranche**

Die Beschäftigten der ENO erhalten Gehälter nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD). Die Beschäftigten der neu zu gründenden Anstalt öffentlichen Rechts, die für Steuerung, Verwaltung und die Recyclingstationen zuständig sind, erhalten ebenfalls TVöD.

Aktuell werden die Ausschreibungen und Leistungsverträge der GmbHs für Abfallogistik und Straßenreinigung für den Zeitraum ab 2018 vorbereitet, an denen sich Bremen mit 49 % beteiligen will. In diesem Zusammenhang muss auch eine verpflichtende Tarifbindung an den TVöD verankert werden, ansonsten würden Beschäftigte in der gleichen Branche, die in Bremen gleichermaßen öffentliche Aufgaben übernehmen, erheblich ungleich behandelt.

Eine Tarifbindung an den Tarif des Bundesverbandes der Entsorgungswirtschaft (BDE) kommt nicht in Frage, weil er mit einem Einstiegsgehalt von aktuell 11,18 € pro Stunde nicht vor Altersarmut schützt.

Eine Tarifbindung sämtlicher Beschäftigten an den TVöD ist möglich, ohne die Müllgebühren zu erhöhen: Seit 1998 gilt ein Leistungsvertrag mit Nehlsen, dessen Entgelte sich aus dem Lohnniveau im TVöD berechnen. Tatsächlich zahlt Nehlsen aber nur einem Teil der Beschäftigten diesen Tarif. Andere Müllwerkerinnen/Müllwerker arbeiten in Tochterunternehmen, die tarifflichtig sind. Die Differenz zwischen rechnerischen an den TVöD-gebundenen Entgelten und tatsächlichem Lohnniveau fällt als Profit ab. Eine tatsächliche Tarifbindung bedeutet also nicht, dass die Entgelte steigen, wohl aber dass die Konzerngewinne zugunsten der Beschäftigten und Gebührenzahlerinnen/Gebührenzahler umverteilt werden müssen.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

Eine rechtssichere Tarifbindung an den TVöD in den Ausschreibungen beziehungsweise den Leistungsverträgen der zu gründenden GmbHs für Abfallogistik und Straßenreinigung zu verankern.

Sicherzustellen, dass einer Untervergabe der operativen Leistungserbringung in der Abfallogistik und Straßenreinigung von den GmbHs an Dritte nur erlaubt ist, wenn diese Unterauftragnehmer ebenfalls nach dem TVöD zahlen.

Klaus-Rainer Rupp, Claudia Bernhard, Cindi Tuncel,  
Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE